

KVB 80684 München

Qualitätssicherung

Vertragsärztlich tätige Frauenärzte und
HNO-Ärzte

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: QS-hausbph

31.01.2019

Zweitmeinungsverfahren Tonsillotomie/Tonsillektomie und Hysterektomie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue bundesweite Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) ist am 08.12.2018 in Kraft getreten. Danach haben gesetzlich Versicherte bei einer Indikationsstellung derzeit zu folgenden Eingriffen einen Anspruch auf Einholung einer unabhängigen, neutralen ärztlichen Zweitmeinung:

- **Tonsillotomie/Tonsillektomie** bei allen nicht malignen Erkrankungen der Tonsillen
- **Hysterektomie** (totale oder subtotale) bei allen nicht malignen Erkrankungen des Uterus

Wir wollen Sie zu sechs wichtigen Punkten informieren:

1. Patientenaufklärung

Der **indikationsstellende Arzt**, der den Eingriff konkret empfiehlt, **hat** den Patienten über sein Recht, eine Zweitmeinung einzuholen, **aufzuklären**. Dazu hat er dem Patienten insbesondere das **Patienteninformationsblatt** des G-BA zum Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen **auszuhändigen**, Kopien von Befundunterlagen mitzugeben und über geeignete Zweitmeyner zu informieren (s. auch Punkt 5.). Die Aufklärung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem geplanten Eingriff zu erfolgen.

Hierfür kann der indikationsstellende Arzt einmal im Krankheitsfall die neue **GOP 01645 EBM** abrechnen, die mit **75 Punkten (8,12 €)** bewertet ist. Die Aufklärung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem geplanten Eingriff zu erfolgen.

Hinweis zum Datenschutz: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz

Das für die Patientenaufklärung notwendige Informationsblatt steht auf der Webseite des G-BA unter dem Link

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4765/2019-01-24_G-BA_Patientenmerkblatt_Zweitmeinungsverfahren.pdf

zum Download zur Verfügung. **Weitere Bezugswege klären wir derzeit.** Wir werden Sie hierzu zeitnah informieren.

2. Genehmigungsvorbehalt für Zweitmeiner

Die Durchführung und Abrechnung der **Zweitmeinung** setzt eine zuvor erteilte **Genehmigung** der KVB voraus. Dazu sind vom Zweitmeiner folgende fachliche Voraussetzungen nachzuweisen:

- Facharztbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe bzw. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- mindestens 5-jährige ganztägige Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet
- Aktueller Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht
- Erteilte Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer oder akademische Lehrbefugnis an einer Hochschule

Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und **Ärzte mit einer Ermächtigung für spezielle Leistungen** (Ausnahme: Vollermächtigung) müssen zusätzlich zur Abrechnungsgenehmigung eine Ermächtigung für die Zweitmeinung beim Zulassungsausschuss beantragen.

3. Durchführung der Zweitmeinung

Der **Zweitmeiner** soll den Patienten in Bezug auf den empfohlenen Eingriff und mögliche Therapie- oder Handlungsalternativen so informieren und beraten, dass eine **informierte Entscheidung** in Bezug auf die **Notwendigkeit der Durchführung des empfohlenen Eingriffs** ermöglicht wird. Die Zweitmeinung soll im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Patienten abgegeben werden. Vorbefunde, die der Patient zur Verfügung stellt, sind in die Beratung einzubeziehen. Die Zweitmeinung gilt als abgegeben, wenn die Indikation bestätigt oder nicht bestätigt wurde. Auf Wunsch des Patienten wird das Ergebnis der Zweitmeinung dem indikationsstellenden Arzt mitgeteilt und/oder das Ergebnis in einem Bericht zusammenfassend dargestellt und dem Patienten ausgehändigt. Die Zweitmeinung kann nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden, durch den oder durch die der Eingriff durchgeführt werden soll (Gebot der Unabhängigkeit).

Für die Abgabe der ärztlichen Zweitmeinung können nach Abschnitt 4.3.9.2 EBM die jeweiligen **arztgruppenspezifischen Grundpauschalen** einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden.

Als **ergänzende Untersuchungen** sind nach Abschnitt 4.3.9.3 EBM ausschließlich gegebenenfalls medizinisch notwendige Untersuchungen nach den Abrechnungsbestimmungen des EBM berechnungsfähig.

4. Kennzeichnung im Zweitmeinungsverfahren

Die im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens abgerechneten Gebührenordnungspositionen (GOP 01645 sowie die jeweiligen arztgruppenspezifischen Grundpauschalen und ggf. ergänzende Untersuchungen) sind eingriffsspezifisch bundeseinheitlich zu kennzeichnen. Die Einzelheiten zur **Kennzeichnungspflicht** hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung noch nicht bekanntgegeben. Wir werden diese, sobald sie uns vorliegen, auf unserer Internetseite unter www.kvb.de / Praxis / Qualität / Qualitätssicherung / Zweitmeinungsverfahren veröffentlichen.

5. Veröffentlichung der Zweitmeiner

Informationen zu geeigneten Zweitmeinern werden nach erteilter Genehmigung in Kürze in der Arztsuche der KVB www.kvb.de unter „Expertensuche / weitere Optionen / „Genehmigungen/Zusatzverträge“ / „Zweitmeinung Gebärmutterentfernungen bzw. Zweitmeinung Mandel-OPs“ veröffentlicht. Geben Sie hierzu die gesuchte Fachgruppe (HNO-Ärzte bzw. Gynäkologen) sowie Ihren Standort ein. Sie erhalten dann eine Liste derjenigen Ärzte die Inhaber der entsprechenden Genehmigung sind. Diese können Sie nach der Entfernung von Ihrem Standort sortieren lassen.

6. Fundstellen

Weitere Informationen zu den Antragsformularen für die Genehmigung und Ermächtigung sowie weitere umfassende Informationen zum Zweitmeinungsverfahren finden Sie unter www.kvb.de / Praxis / Qualität / Qualitätssicherung / Z / Zweitmeinungsverfahren.

Freundliche Grüße
gez.

P. Hausbeck, Assessor. jur.
Leiter Qualitätssicherung